

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - Das Baugebiet wird nach Maßgabe der Festsetzungen im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Gartenbaubetriebe und Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt.
 - Im Baugebiet zulässig sind auch Gebäude für freiberufliche Nutzung (z.B. Architekturbüro).
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Gemäß Eintragung im Plan ist für die Baugrundstücke eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4 und eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,7 als Höchstgrenze festgesetzt.
 - Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß beträgt II Erläuterung:
 - E+0 (2 Vollgeschosse)
 - E+1 (2 Vollgeschosse)
 - U+E (2 Vollgeschosse)
 - Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der im Plan festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert zulässig.
- Überbaubare Fläche, Bauweise**
 - Nach den Eintragungen im Plan wird eine abweichende offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Die Länge der Doppelhäuser darf 20 m, die Länge der Einzelhäuser 16 m nicht überschreiten. Es werden überbaubare Flächen mittels Baugrenzen nach § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 2 m durch untergeordnete Bauteile, insbesondere durch Zwerchgiebel, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO**
 - Dachformen von Haupt- und Nebengebäuden
 - E+D: Satteldach (SD) mit Neigung von 20-46°
 - E+1: Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD), Versetztes Pultdach (vPD) mit Neigung von 15-27° und Pultdach (PD) mit einer Neigung von 10-20°
 - Für Garagen und Nebengebäude ist zusätzlich Flachdach zulässig
 - Wohngebäude:
 - Dachaufbauten (Einzelgabeln und Zwerchgiebel) sind bei Bautypen mit einer Dachneigung von 34°-46° zulässig.
 - Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind bündig in der Dachfläche zulässig.
 - Aufgeständerte Solaranlagen sind nur bei Flachdach zulässig.
 - Die Wandhöhe darf, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut 5,5 m nicht übersteigen.
 - Die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss darf eine Höhe von 0,3 m über der fertigen Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der Grenzlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
 - Nebengebäude (z.B. Garagen oder Carports):
 - Garagen und Carports dürfen mit einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m und einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3,25 m, bezogen auf die Höhe der fertigen Straßenoberkante am Mittelpunkt der Grenzlinie der Grundstückszufahrt mit der Straßenbegrenzungslinie, errichtet werden. Abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO sind Dachflächen bei der Berechnung der Höhe nicht zu berücksichtigen.
 - Sonstige gestalterische Festsetzungen:
 - Dachüberstände, Dachüberstände an Organg und an der Traufe sind zulässig, sie müssen aber in einem ausgewogenen Verhältnis zum Baukörper stehen (Traufe: max. 1,2 m, Organg: max. 1,0 m, Balkon- und Eingangsüberdachungen: max. 3,0 m). Dachüberstände an der Nachbargrenze sind nicht zulässig.
 - Nicht genehmigungspflichtige Nebengebäude (unbauter Raum bis 75 m³) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen z.B. im rückwärtigen Grundstücksteil unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen, bis zu einer max. OK von 3,25 m über dem natürlichen Gelände, zulässig.
- Stellplätze und Zufahrten**
 - Jeder Wohnheit sind Stellplätze zuzuordnen:
 - pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte als Wohnheit 2,0 Stellplätze
 - pro Wohnung in einem vorgesehenen Mehrfamilienhaus 1,5 Stellplätze
 - Als Stellplätze gelten Garagen- oder Carportplätze und offene private Parkflächen, nicht jedoch die notwendigen Stauraum vor den Garagen oder Carports.
 - Für die im Geltungsbereich entstehenden Nichtwohnungen gelten die Richtlinien für den Stellplatzbedarf aus der GaStellV vom 30.11.1992.
 - Garagen- bzw. Carportzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden und sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser der Straße nicht zugeführt wird.
- Einfriedungen**

Die Höhe von Einfriedungen (Zäune) an der Straßenseite darf 1 m nicht überschreiten. Die Höhe von Zaunsockeln an der Straßenseite darf eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf die Höhe der Einfriedungen (Zäune) 2 m nicht überschreiten, Zaunsockel sind unzulässig.
- Stützmauern, Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen**

Vom natürlichen Gelände abweichende Erdbehebungen (Auf- und Abträge), die sich als Folge der Bauweise im Hang zwangsläufig ergeben, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,25 m im Mittel im Abstand zu Grundstücksgrenzen von mind. 0,75 m (Ausnahme: im Bereich von Grundstückszufahrten direkt an der Grundstücksgrenze) zulässig.
- Werbeanlagen**

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeanlagen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie das Ortsbild nicht stören. Die Werbeanlagen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,0 m² zu beschränken. Bei Leuchtkästen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Auskragung von 0,60 m nicht überschreiten.
- Grünordnung**

Die öffentlichen Grünflächen sind unter Verwendung heimischer Laubbäume und Obstbäume anzulegen. Dabei sind die Flächen des Straßenbegleitgrüns mit heimischen Laubbäumen und die Eingrünungsfäche (G) mit einer Hochstammobstbaumreihe zu bepflanzen. Die Sicherung und Gestaltung der öffentlichen Grünfläche und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den gründerzeitlichen Festsetzungen vorzunehmen und in dieser Weise anzulegen, artenspezifisch zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Ausfall der Arten entsprechend nachzupflanzen. Parkbäume im Straßenbegleitgrün sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau (z.B. Granit- oder Beton-/rasenpflaster) auszuführen.

- Die privaten Grundstücksfächchen sind ebenfalls unter Verwendung heimischer Laubbäume und Obstbäume sowie unter Verwendung heimischer Sträucher gärtnerisch anzulegen. Soweit nicht bereits im Plan dargestellt, ist je 150 m² Grundstücksfäche mind. ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, davon mind. einer unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche. Zusätzlich hierzu sind neben den im Plan dargestellten raumbildenden Bepflanzungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen und der weitgehend geschlossenen ca. 5,0 m breiten zwingenden Bepflanzung des nördlichen Baugeländes im Bereich der Parzellen 11, 12, 14 und 15 mit halbstämmigen Stein- und Kernobstbäumen und ergänzenden Sträuchern, in den privaten Grundstücksfächchen der Parzellen 3, 4, 10 und 11 gemäß Darstellung im Plan als Übergang in die freie Landschaft eine weitere Obstbaumhochstammreihe zwingend vorgeschrieben. Die Bepflanzung dieser Obstbaumreihe wird dabei im Zuge der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet von der Stadt Bärnau durchgeführt. Die betreffenden Grundstückseigentümer haben dies zu tolerieren. Die Bepflanzung zu erhalten und falls erforderlich zu ergänzen. Bei der Bepflanzung der nördlichen Baugeländesgrünung im Bereich der Parzellen 11, 12, 14 und 15 sind die in Art. 47 Abs. 1 AGBG i.V.m. mit Art. 49 AGBG festgelegten Abstände zur Grundstücksgrenze der Flur Nr. 94 einzuhalten; die Bepflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern entsprechend zu pflegen. Außerdem ist die im Bebauungsplan schematisch dargestellte Gehölzhecke zu erhalten, zu pflegen, soweit erforderlich zu ergänzen und bei Ausfall zu erneuern. Zusätzlich sind alle regionalen Halb- oder Hochstammobstbaumarten zulässig, wobei im Bereich der nördlichen Baugeländesgrünung zur Flur Nr. 94 hin nur halbstämmige Stein- und Kernobstbäume zu verwenden sind. Die Bepflanzungen sind mit Ausnahme der Obstbaumreihe in den Parzellen 3, 4, 10 und 11 spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.
- Die Begrünung von Fassadenteilen ist aus ökologischer Sicht wünschenswert. Zulässig sind alle handelsüblichen Schlinger- und Klettergewächse sowie Obstspalere. Begrünungsarbeiten sind aus Holzlaten in stehenden Rechteckformaten oder aus Holzlaten mit Spanndrähten auszubilden.
- Die befestigten Flächen in den privaten Grundstücken sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Für Parkstellplätze sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Die unter Punkt 5.3 genannten Stauraum sind mit wasserdrurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfläche mit befestigten Fahrsperren, wassergebundene Decke, Granit- oder Beton-/rasenpflaster) zu versehen.
- Bei zusammengehörenden Garagen bzw. Carports ist auf jedem Grundstück an der gemeinsamen Grenze ein mind. 0,50 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.
- Pflanzliste:**
 - Großkronige Bäume**
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt mDb, Stammumfang 16-18 cm
Bergahorn – *Acer platanoides*
Spitzahorn – *Acer platanoides*
Winterlinde – *Tilia cordata*
Sommerlinde – *Tilia platyphyllos*
Eiche – *Quercus robur*
Trauben-Eiche – *Quercus petraea*
 - Mittel- und Kleinkronige Bäume**
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt mB, Stammumfang 12-14 cm
Sand-Birke – *Betula pendula*
Feld-Ahorn – *Acer campestre*
Wilkirsche – *Prunus avium*
Schlehe – *Prunus spinosa*
Hainbuche – *Carpinus betulus*
Eberesche – *Sorbus aucuparia*
Elsbeere – *Sorbus torminalis*
Weißdorn – *Crataegus monogyna*
Zusätzlich sind alle regionalen Sorten von Hochstammobstbaumarten zulässig.
 - Sträucher**
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2x verpflanzt, H = 60-100; Heister, 2x verpflanzt, H = 300-350
Heckenkirsche – *Lonicera xylosteum*
Schlehe – *Prunus spinosa*
Hundsrose – *Rosa rugosa*
Haseleul – *Corylus avellana*
Kreuzdorn – *Rhamnus catharticus*
Heckenrose – *Rosa canina*
Salweide – *Salix caprea*
Holunder – *Sambucus nigra*
Hainbuche – *Carpinus betulus*
Fleischer – *Syringa vulgaris*
Pflanzhütchen – *Euonymus europaea*
Blut-Hartweige – *Cornus sanguinea*
Wolliger Schneeball – *Viburnum lantana*
Gemeiner Schneeball – *Viburnum opulus*

- Flächenversiegelungen sollen auf das unabdingbar Mindestmaß reduziert werden. Oberflächenschlüsse (z.B. Brunnenbohrung, Erdwärme...) sind dem Landratsamt Tirschenreuth (Sachgebiet Wasserrecht) vorher anzuzeigen, da für eine weitere Nutzung wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig sein könnten.
- Laut Abfallkataloger liegen im Planungsbereich keine Altlastenverdachtsfälle vor. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, so sind weitere Vorgehen das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Denkmalpflege**
 - Im Baugebiet sind der Denkmalpflege derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass archäologische Funde (z.B. Keramikscherben, Steinartefakte oder Knochen) bzw. archäologische Befunde (z.B. Mauern, Erdverfüllungen oder Gräber), die bei Erdarbeiten zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen und deshalb unverzüglich der Unteren Denkmalgeschützhilfe des Landratsamts Tirschenreuth oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, bekannt gemacht werden müssen. Sollten dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Bodendenkmäler bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an die Stadt Bärnau und an das Landratsamt Tirschenreuth weitergeleitet.
- Hinweise der Bayerwerk AG**
 - Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayerwerk AG oder es sollen erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinationierung mit dem Straßenüberträger und anderer Versorgungsanbieter ist es notwendig, dass die Beginn- und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planungsbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayerwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Erschließungsarbeiten sowie herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.
 - Die Bayerwerk AG weist darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebsicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 19820) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Hinweise der Deutschen Telekom GmbH**
 - Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
 - Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom GmbH ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von zuständigen Ressort, Fax: 0391580213737, mailto:Planuskuart.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.
 - Für den notwendigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinationierung mit den Erschließungsmaßnahmen und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsanbieter ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort, Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bäuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, Tel: 0800 330 97 47, so früh wie möglich (mindestens 3 Monate vor Baubeginn), schriftlich angezeigt werden.
 - In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationskabeln vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumplantzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumplantzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
 - Diese Hinweise gelten entsprechend auch für Telekommunikationslinien anderer Netzbetreiber.
- Hinweise zum Brandschutz**

Der Brandschutz an Löschwasser durch das Hydrantenetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Stand 9/2005 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, jetzt Landesamt für Umweltwch und nach den Technischen Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) „Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ bei mind. 48 m³ auszubauen. Zur Erzielung der notwendigen Löschwassermenge dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Die verteilenden Hydranten sollten in einem Abstand von 80 bis 100 m errichtet werden. Mindestens 1/3 der Hydranten sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden. Die Hydrantenplanung ist vom Kreisbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzustimmen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14080 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und auf die bayerische Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“, Stand 02/2007 verwiesen.
- Hinweise zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben**

Im Umfeld des Baugebietes sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass von diesen Flächen, Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen können. Der Bauerwerb im ländlichen Raum hat dies jedoch zu tolerieren.
- Empfehlungen zum Schallschutz**

Es wird auf die Schallschutzrichtlinien hingewiesen, dass der nördliche Bereich der Planungsfäche im Einwirkungsbereich der Staatsstraße 2172 liegt und durch die Verkehrsbelastung dieser Straße die Orientierungswerte des Beblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts geringfügig überschritten werden. Für die hiervon betroffenen Parzellen 11 - 15 wird daher folgende Schallschutzmaßnahme empfohlen: Einbau von Schallschutzfenstern (mind. der Klasse 2 mit Lüftungsrichtung) in die nach Norden zur Staatsstraße 2172 hin orientierten Schlaf- und Kinderzimmer.
- Hinweise zur Gestaltung**

Hinsichtlich der Ortsrandlage des Baugebietes sollte beim Fassadenanstrich auf grelle, leuchtfarbene Anstriche verzichtet werden.

SATZUNG

Die Stadt Bärnau erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung - BauZVO), d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Am Hammerweg“ für den Bereich nördlich des Hammerwegs, Gemarkung Hohenhain, als Satzung.

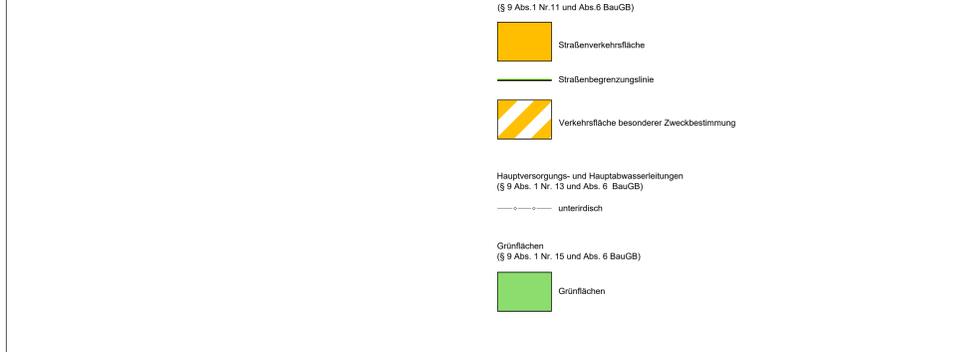
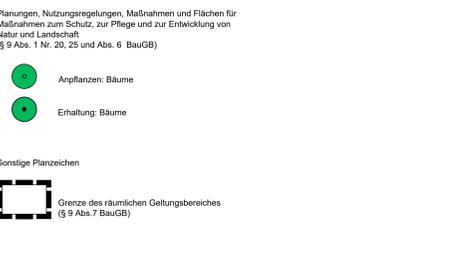
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung
Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und 2. Textlichen Festsetzungen.

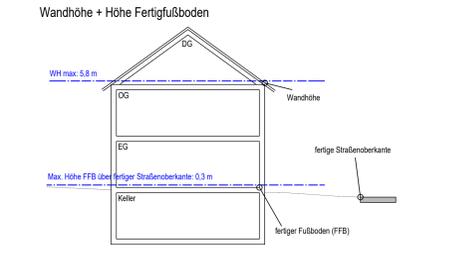
§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauzonenverordnung -BauZVO-)
- Allgemeines Wohngebiet**
(§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze**
- Füllschema der Nutzungsschablone**
- Art der baulichen Nutzung**
- Grundflächenzahl (GRZ)** **Geschossflächenzahl (GFZ)**
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche Verhältnis der Summe der Geschosflächen zur Grundstücksfläche
- Anzahl der Vollgeschosse** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



ERLÄUTERUNGEN:



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat in der Sitzung vom 08.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.05.2021 ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
 - Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgestellt.
 - Die Stadt Bärnau hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hammerweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Bärnau, den
(1. Bürgermeister)



Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau

Bebauungsplan 1. Änderung
"Am Hammerweg"
mit integriertem Grünordnungsplan

Format	Verz. Änderung	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A0	29.04.2021	08.04.2021	1135 - BP - 1
Planung:		Vorentwurf	
Unterschrift des Planers:			
TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten			

Bearbeiter:
 Jonas Ebert
 Norman Schreier

Planrevisor: Dr. rer. oec.
 90402 Nürnberg
 Angewandte Geographie (P) 28
 USt-IdNr.: DE315099247

Tel: (0911) 909876-0
 Fax: (0911) 909876-54
 E-Mail: info@tb-markert.de
 http://www.tb-markert.de